

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu erstellen.

GZ • BKA-601.374/0002-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR PRIV.-DOZ. DR MARCUS KLAMERT,
MA
PERS. E-MAIL • MARCUS.KLAMERT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202862
IHR ZEICHEN • BMJ-Z18.003/0001-I7/2014

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die
Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

BALLHAUSPLATZ 2 • 1010 WIEN • TEL.: (+43 1) 53115/0 • WWW.BUNDESKANZLERAMT.AT • DVR: 0000019

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Aus Anlass des vorgeschlagenen Art. 2 Z 2 (§ 1 Z 2 GEG), der von „ordentlichen Gerichten“ spricht, sollte – schon zur Vermeidung von Gegenschlüssen – überprüft werden, ob im Hinblick auf die Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz in den novellierten Gesetzen nicht durchgehend von „ordentlichen Gerichten“ die Rede sein sollte, da unter den Begriff „Gerichte“ auch die Verwaltungsgerichte subsumiert werden könnten.

Die Gliederung von Novellen sollte fortlaufend sein. Gliederungseinheiten wie Z 18a sollten unterbleiben.

Zu Art. 1 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Z 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: In „ 2 Z 1 lit. h entfällt der Ausdruck „ g“.

Zu Z 3 (§ 2 Z 4):

Das Leerzeichen nach dem ersten Anführungszeichen sollte entfallen.

Zu Z 4 (§ 4):

Im ersten Satz sollte das zweite Wort „Justiz“ entfallen.

Zu Z 6 (§ 26 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 26 Abs. 2 wird ...“. Dem anzufügende Satz ist die Formatvorlage „23_Satz (nach NovAo)“ zuzuordnen.

Zu Z 7 (§ 26 Abs. 4):

Dem einzufügende Satz ist die Formatvorlage „23_Satz (nach NovAo)“ zuzuordnen.

Zu Z 8 (§ 26 Abs. 4a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 26 wird folgender Abs. 4a eingefügt:“.

Zu Z 13 und 14 (§ 30):

Da die Abs. 3 bis 4 des § 30 entfallen sollen, sollte der anzufügenden Absatz die Absatzbezeichnung „(3)“ erhalten. Die Novellierungsanordnungen 13 und 14 könnten zu folgender zusammengefasst werden: „§ 30 Abs. 3 bis 4 entfallen; § 30 wird folgender Abs. 3 (neu) angefügt:“

Zu Z 19 (TP 7 Anm. 7):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: In der Tarifpost 7 Anmerkung 7 wird der Ausdruck „Anmerkung 3a zur Tarifpost 12“ durch den Ausdruck „Anmerkung 3b zur Tarifpost 12“ ersetzt ...

Zu Z 33 (Art. VI):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Art. VI werden ...“.

In Z 57 müsste es lauten: „... § 26a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. xxx ...“.

In der Z 58 erster Halbsatz sollte es lauten: „... zur Tarifpost 12 in der Fassung der Gerichtsgebühren-Novelle 2014, BGBl. I Nr. xxx/xxxx, ist auf Gebühren in Verfahren... „. Im vorletzten Satz müsste es lauten „samt Anmerkung 9“.

Zu Art. 2 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):Zu Z 6 (§ 4):

Im zweiten Absatz sollte nach „den Masseverwalter“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 8 (§ 5):

Die Z 2 sollte sprachlich überprüft werden.

Zu Z 18a (§ 9 Abs. 2) und Z 23 (§ 11 Abs. 1):

Dem einzufügende Satz ist jeweils die Formatvorlage „23_Satz (nach NovAo)“ zuzuordnen.

IV. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Als Anführungszeichen sind „typographische“ Anführungszeichen zu verwenden und nicht „gerade“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Kompetenzgrundlage des Gerichtsgebührengesetzes ist Art. 7 Abs. 1 F-VG („Bundesabgaben“).

Die VAJu wäre mit „BGBl. I Nr. 190/2013“ zu zitieren.

Die Grundbuchsgebühren-Novelle wäre mit der BGBl. I Nr. 1/2013 zu zitieren.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zur korrekten Zitierung der Grundbuchsgebühren-Novelle siehe oben.

Als Anführungszeichen sind „typographische“ Anführungszeichen zu verwenden und nicht „gerade“.

Zu Z 2 (§ 1):

Bei den Erläuterungen zu Z 3 sollte es heißen, „... von den Strafgerichten verhängtenen Geldstrafen ...“, sowie „... umfasst auch Verbandsgeldbußen ...“.

Bei den Erläuterungen zu Z 4 sollte die Zitierung der EO-Novelle 1991 in runden Klammern erfolgen.

Bei den Erläuterungen zu Z 6 sollte es im letzten Absatz heißen „In der neuen lit. d ...“.

Zu Z 12 (§ 6a Abs. 3):

Im zweiten Satz sollte ein Wort „sind“ entfallen.

Zu Z 18 (§ 9 Abs. 2):

Es sollten einheitlich Gedankenstriche statt Bindestrichen verwendet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. November 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	KUTu9hhFRw8lWYU0fm4fb1Tcoqny9dxTXjtK/6j7bNzh6MYeNtLwhpoXvC3lmm1H3wu rTHIHKFwXx4cabXxkw/SgNKodoBAojltz7JkMuQXPR57DiUONGnxm9OXSF75gReAfrT 5uuBrLdcU/1YSCMY3YtjMxb05FEVT26/NUb3za86ikPXbti7XxesLKD6xswUd9avlbU RIUB12zMh7X/XSm1cB0AQII32LLuqGA0VLznWbANslsgHshDEWGDcR2w6aQu2Tr+QwP IaC3sNZBQ2UNgV/hwmu9McELULMys61RQneYxeQXmLwH4Vke7f7ty3BzzA2TY0iB4h5 vR4y5A==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-06T12:46:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	